

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

marianne.widmer@efv.admin.ch

lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 13. November 2020

Covid-19-Härtefallverordnung: Vernehmlassungsantwort des SGB

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Die Corona-Krise trifft die Schweizer Wirtschaft schwer. Für einzelne Branchen ist die Krise sogar existenzbedrohend. So beispielsweise für Teile des Gastgewerbes und der Geschäftshotellerie, die Kulturbranche, die Luftfahrt und weitere Branchen. Der Härtefallfonds kann hier viele Arbeitsplätze in Firmen erhalten, die in einigermaßen normalen Zeiten gesund und überlebensfähig wären, durch die Krise aber in Not geraten.

Nicht nur für die betroffenen Firmen, sondern auch für die dort angestellten Arbeitnehmenden ist die Lage schwierig. Dank Kurzarbeit und anderen Massnahmen konnten Entlassungen verhindert werden. Das Problem ist aber, dass in Kurzarbeit nur 80 Prozent des Lohnes bezahlt wird. Weil viele der betroffenen Arbeitnehmenden bereits in normalen Zeiten eher tiefe Löhne haben, führt diese Einkommenseinbusse rasch zu finanziellen Problemen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB fordert daher einen vollen Lohnersatz für Geringverdienerinnen und Geringverdiener.

Der SGB begrüsst es sehr, dass der Bundesrat auf eine rasche Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen drängt, damit die kantonalen Härtefall-Fonds rasch aktiv werden können. Zentral ist dabei, dass diese einfach handhabbar sein werden.

Nachstehend finden Sie unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Art. 3 Abs. 1

Buchstabe b soll gestrichen werden, denn die untere Umsatzgrenze von CHF 50'000 würde viele Kleinstunternehmen ausschliessen:

~~b. im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben;~~

Entsprechend kann auch Abs. 3 gestrichen werden:

~~Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 gegründet und ist darum das Geschäftsjahr überlang, so gilt als Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.~~

Art. 4 Abs. 2 lit. a

Das Gesetz schreibt vor, dass die Unternehmen «vor der Krise» profitabel oder überlebensfähig gewesen sein müssen. Die Krise hat insbesondere in Härtefällen zu grossen Einbussen geführt, die existenzgefährdend sind. Die Bestimmung sollte deshalb angepasst werden:

~~«zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs dem 1. März 2020 nicht überschuldet waren;»~~

Art. 4 Abs. 2 lit. d

Die Planungssicherheit ist in der Corona-Krise für viele Unternehmen in einzigartiger Weise in Frage gestellt. Die Bestimmung sollte daher angepasst werden:

«über eine ~~mittelfristige~~ Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann».

Art. 5 Abs. 2

Für die Härtefallbestimmung muss der Umsatz auf den relevanten Märkten ausschlaggebend sein. Die Berücksichtigung von Kurzarbeit und anderen Massnahmen gibt ein völlig falsches Bild und benachteiligt zudem Firmen, welche mit diesen Massnahmen Arbeitsplätze erhalten haben. Dasselbe gilt für eine allfällig vom Parlament noch zu beschliessende Mietzinsreduktion. Auch diese soll für die Berechnung der Härtefallmassnahmen nicht hinzugezählt werden.

~~«Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.»~~

Art. 6 Verwendung der Härtefallmassnahmen

Der Verordnungstext sollte die mit den Härtefallmassnahmen verfolgten Ziele wiedergeben. Nämlich, dass die Massnahmen prioritär dazu eingesetzt werden sollen, die Existenz der Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern. Gerade in Tieflohnbranchen ist dazu die Sicherung der Löhne vordringlich. Weiter muss unterbunden werden, dass angestellte Firmeninhaber die Finanzhilfen in Form von Lohnerhöhungen oder variable Lohnkomponenten ausschütten.

«Ziel der gewährten Finanzhilfen sind die Existenzsicherung der Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen. Dazu bestätigen die Unternehmen dem Kanton gegenüber, dass

a. die Sicherung der laufenden Löhne priorisiert wird. Dazu gehört insbesondere, dass aus der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung gemäss Art. 31 ff. AVIG resultierende Lohneinbussen reduziert werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Löhnen unter monatlich Fr. 5000 wird der Lohn zu 100 Prozent garantiert.

b. sie keine Dividenden, Tantiemen oder zusätzliche variable Lohnbestandteile oder Lohnerhöhungen für Geschäftsinhaber ausschütten.»

Art. 7 Abs. 3

Solange die Covid-Solidarbürgschaften nicht mehr zur Verfügung stehen, sollte eine gemischte Unterstützung mit verschiedenen Instrumenten möglich sein. Abs. 3 sollte deshalb gestrichen werden:

~~«Pro Unternehmen kann nur eine Form der Hilfen beansprucht werden.»~~

Art.14

Mit der «zweiten Welle» hat sich die Ausgangslage fundamental verändert. Auch unklar ist, wie sich die Pandemie und ihre Auswirkungen weiterentwickeln, weshalb je nach Verlauf eine Weiterentwicklung des Härtefallfonds, in Form einer weiteren Tranche, möglich sein muss. Der Höchstbetrag sollte deshalb auf mindestens 1 Mrd. Fr. erhöht werden:

«Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite in einem ersten Schritt im Umfang von insgesamt ~~höchstens 200 Millionen~~ *mindestens 1 Milliarde Franken* an kantonalen Härtefallmassnahmen».

Art.15

Die Gelder sollten nicht nur nach den Kriterien des kantonalen BIP und der Wohnbevölkerung aufgeteilt werden, sondern auch nach der wirtschaftlichen Betroffenheit. Wir schlagen vor, dass ein Teil des Bundesbeitrags nach dem im Entwurf vorgesehenen Schlüssel (BIP, Wohnbevölkerung) verteilt wird. Der Rest hingegen soll den Kantonen nach Betroffenheitskriterien (z.B. gemäss Anstieg der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit) ausbezahlt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom